

Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofparking vom 22.03.1988  
Sonderbauvorschriften

---

§ 1 Nutzung

Das Areal des Gestaltungsplanes wird der Gewerbezone zugeteilt. Gemäss Gestaltungsplan wird ein Parkhaus erstellt.

§ 2 Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 13 m. Die oberste Decke darf als Parkierungsebene genutzt werden, sofern eine geschlossene Brüstung von mindestens 1.2 m Höhe, die zur Gebäudehöhe zählt, ausgebildet wird. Darüber hinaus sind die für die vertikale Erschliessung notwendigen Aufbauten zulässig.

§ 3 Gestaltung des Baukörpers

Der Baukörper hat eine vertikal strukturierte, geschlossen wirkende Fassade aufzuweisen. Die Gestaltung des Baukörpers bezüglich Konstruktion, Material und Farbe ist in den Baugesuchsplänen festzulegen. Sie hat auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Dem Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen ist besonders Beachtung zu schenken. (Umweltschutzgesetz).

§ 4 Umgebungsgestaltung

Entlang der Dornacherstrasse ist eine Baumreihe zu erstellen. Der vorhandene Baumbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten. Weitergehende Anforderungen bezüglich Grünflächen werden nicht verlangt.

§ 5 Zufahrt

Die Zufahrt zum Parkhaus erfolgt von der Jurakreuzung. Ein allfälliger Ausbau der Dornacherstrasse mit einer zusätzlichen Spur auf der Südseite ist zu berücksichtigen.

Die östliche Ein- und Ausfahrt auf die Dornacherstrasse dient zugleich auch dem angrenzenden Areal der PTT (GB Solothurn Nr. 3039).

11



§ 6 Unterführung

Für Velos und Fussgänger ist ein direkter Anschluss vom Parkhaus an die Unterführung zu gewährleisten. Vor Erstellung der Personen- und Zweirad-Unterführung mit Unterstosseinrichtungen im Bereich des Parkhausteiles West oder der definitiven Ablehnung dieser Unterführung darf der Teil West des Parkhauses nicht erstellt werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan, vor allem hinsichtlich Stellung der Bauten, bewilligen. Die Disposition der Bebauung darf aber durch solche Abweichungen nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

§ 8 Verhältnis zu den übrigen Bauvorschriften

Soweit durch den Gestaltungsplan keine abweichenden Bestimmungen festgesetzt sind, gelten die Vorschriften der kantonalen und städtischen Baugesetzgebung.

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. **3610** genehmigt.

Solothurn, den **13. DEZ. 1988**

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Edmüller*

Solothurn, 21. Juni 1988  
Bo/WSt/CvK



Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn  
Der Stadtmann

Der Stadtschreiber

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

11

11/11/11